

Haft!

10 Vr 3043/47

St 8705/45

33

Anklageschrift

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erhebt vor dem gem. §§ 13, 51, 56 StPO, § 13 des KVG und § 24 des VG zust. Volksgericht Ibk gegen

1. Robert H u t t i g,

Sohn des Robert und der Wilhelmine Huttig geb. Löschner, geb. am 7. 8. 1901 in Kufstein, dorthin zust., konfessionslos, verh., Geschäftsführer, dzt. hier in Untersuchungshaft;

2. Rudolf S c h w a r z,

Sohn des Franz und der Klara Schwarz geb. Braun, geb. am 8. 11. 1908 in Innsbruck, zust. nach Innsbruck, konfessionslos, verh., Maschinenschlosser, wohnhaft Innsbruck, Hüttingergasse 28, dzt. hier in Untersuchungshaft, die

Anklage:

Robert Huttig und Rudolf Schwarz haben:

I. in der Zeit der ns. Gewaltherrschaft aus polit. Gehässigkeit an den Judenverfolgungen in der Nacht zum 10. 11. 1938 in Innsbruck als Mitäter eines mit der (Ermordung) des Ing. Richard Graubart und Dr. Wilhelm Bauer beauftragten SS-Kommandos teilgenommen, wobei Ing. Richard Graubart und Dr. Wilhelm Bauer durch Schläge empfindlich mißhandelt und durch Messerstiche derart verletzt wurden, daß daraus ihr Tod erfolgte;

II. in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP und einem ihrer Wehrverbände, nämlich der SS und zwar Robert Huttig seit 15. 10. 1933, Rudolf Schwarz seit 19. 6. 1932 angehört und sich während dieser Zeit und später für die ns. Bewegung betätigt; sie seien ferner als Alte Kämpfer anerkannt worden und in der SS, schon in einem Wehrverbände der NSDAP und zwar Robert Huttig seit 1940 Untersturmführer und seit 1943 Obersturmführer, Rudolf Schwarz seit dem 14. 2. 1937 Untersturmführer und seit 22. 3. 1938 Obersturmführer gewesen; Robert Huttig und Rudolf Schwarz haben weiters als illegale in Verbindung mit ihrer Betätigung für die SS durch die unter I bezeichnete Tat aus besonders verwerflicher Gesinnung Handlungen begangen, die den Gesetzen der Menschlichkeit grüblich widersprachen.

Sie haben hierdurch:

zu I das Verbrechen im Sinne des § 3 des Verf. Ges. v. 8. 5. 45, StGBI.

Nr.132;

zu II das Verbrechen im Sinne des § 11 des Verf.Ges. v.8.5.45, StGBL. Nr.13 in der Fassung des Bund.Ges.Nr.25/47 begangen und seien hierfür gem.§ 3 Abs.2 des KVG mit Bedachtnahme auf § 34 StG zu bestrafen.

Beantragt wird:

1. die Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Volksgerichte Innsbruck;
2. die Fortdauer der Untersuchungshaft über die Beschuldigten Robert Huttig und Rudolf Schwarz gem.§§ 175 Zl.2,180 Abs.2 StPO.
3. die Verlesung folgender Aktenstücke:
ONr.4 Übernahmsber., 5 Pol.Ber., 13,14 parteistatist.Erh.Bl., Anerkennungsdekrete, 17 Wehrstammblatt R.Huttig, 17 Wehrstammblatt R.Schwarz, 22,23 Leumundsnoten, 24,25 Strafkarten;
aus dem Akte 10 Vr 104/46 des LG Ibk(Strafs.ggn.Hans Aichinger u.Gen.)
ONr.2 Anz.Pol.Ber., 6,14 Pol.Ber., 9 ZV.M.Graubart I.Stecher, 10 ZV. A.Riedl, 11 ZV.K.Hosp, 12 ZV.Dr.A.Prenn, 13 ZV.Dr.K.Bator, 23 ZV W.Hilliches, 27 ZV K.Abram, 28 ZV.M.Bliem, 37 Schr.der E.Bauer, 40 HV.Prot., 42,Urteil.

G r ü n d e :

1) am 7.10.1938 wurde in Paris auf den deutschen Botschaftsrat vom Rath von einem Juden, namens Grünspan, ein Mordanschlag verübt. Obgleich der Täter von der Sicherheitsbehörde sogleich ergriffen und in der Folgezeit auch vor Gericht gestellt wurde, nahm die nat. soz. Führung des deutschen Reiches diesen Anschlag zum Anlaß, um drakonische Vergeltungsmaßnahmen gegen die Juden deutscher Staatsangehörigkeit zu ergreifen, die man nach den Presseberichten gleichsam mit der Verantwortung für die in Paris von ihrem Rasseangehörigen Grünspan begangene Straftat belastete. So erließ Göring in Verfolg dieser Maßnahmen bereits am 12.11.1938 3 Verordnungen, von denen die erste unter Berufung darauf, daß die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, entschiedene Abwehr und harte Sühne erfordere "den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit die Zahlung einer Kontribution von 1.000.000^{,-} RM auferlegte. Der Zweck dieser Verordnung in Verbindung mit der gleichzeitig erlassenen Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben war offen-

bar der, die Juden wirtschaftlich zu ruinieren. Doch nicht genug damit; das Attentat auf den Botschaftsrat vom Rath bot gleichzeitig auch den willkommenen Anlaß, um allenthalben in ganz Deutschland auf Anweisung der Obersten Regierungsstellen offene Gewalttaten gegen die Juden in Szene zu setzen, durch die der Eindruck erweckt werden sollte, als ob es sich um spontane Volksaufstände handelte. In Wirklichkeit dienten diese Vergeltungsmaßnahmen - dies beweist schon ihre einheitliche Durchführung in ganz Deutschland - als Mittel zum Zwecke um die auf die völlige Entrechtung, ja Vernichtung der jüdischen Volksangehörigen abzielende Politik der nat. soz. Staatsführung zu verwirklichen. So ist es zu erklären, daß auch in Innsbruck derartige Judenverfolgungen stattfanden, die nach einem einheitlichen Plane ins Werk gesetzt und mit deren Durchführung die Wehrverbände der NSDAP, in erster Linie die SS, SA und des NSKK beauftragt wurden.

Den Auftakt hiezu bildeten die am Abend des 9.11.1938 veranstalteten Appelle, die gesondert für die Angehörigen der SS und jener der SA und des NSKK abgehalten wurden. Bei dem von der SS-Führung angeordneten Appell fand zunächst die generelle Vereidigung der SS statt, die einer traditionellen Gepflogenheit entsprechend, einheitlich im ganzen Reich um Mitternacht durch den Reichsführer SS Himmler mittels Radioübertragung vorgenommen wurde. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Formationen des gesamten Sturmbannes Innsbruck am Platze vor dem Stadttheater. An diesem Appell nahmen u.a. auch die Beschuldigten Robert Huttig und Rudolf Schwarz teil. Schwarz, der damals bereits den Dienstgrad eines SS-Obersturmführers inne hatte, gibt selbst an, daß er bereits am 19.9.1932 der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 1.380.109 und gleichzeitig auch der SS beigetreten sei. Während der Verbotszeit betätigte er sich für die nat. soz. Bewegung durch Teilnahme beim Abbrennen von Hakenkreuzfahnen und ähnlichen Propagandaaktionen. Er wurde noch in der Verbotszeit und zwar am 14.2.1937 zum SS-Untersturmführer und kurze Zeit nach dem nat. soz. Umsturz am 22.3.1938 zum SS-Obersturmführer befördert und weiters als Alter Kämpfer der NSDAP anerkannt.

Nach der Vereidigung der beim vorgeschilderten Appell am Abend des 9.11.1938 unter dem Kommando des damaligen SS-Hauptsturmführers Hans Aichinger angetretenen SS-Formationen wurden die einzelnen Sturmführer darunter auch der Beschuldigte Rudolf Schwarz zum Oberführer Feil befohlen, der ihnen das Ableben des in Paris schwer verletzten Botschaftsrates vom Rath mit der Mitteilung eröffnete, daß aus die-

sem Anlaß ein Volksaufstand gegen die in Innsbruck ansässigen Juden zu erwarten sei, weshalb die SS zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden soll. Zu diesem Zwecke seien alte bewährte SS-Männer aus den einzelnen Stürmen auszusuchen, die sich sofort zur Verfügung halten müssten, während die Stürme in ihren Lokalen in Bereitschaft bleiben sollten. Es wurden nun von den einzelnen Sturmführern die verlässlichsten Leute ausgesucht, die den Auftrag erhielten, sich unverzüglich in Zivilkleidung wieder in den Dienst-räumen des SS-Abschnittes im Hochhaus einzufinden, wo ihnen weitere Weisungen erteilt würden. Nach ihrem Wiedererscheinen erteilte nun der Oberführer Feil in Gegenwart des Standartenführers Fleiß den anwesenden SS-Führern, unter denen sich Hans Aichinger, Luis Schintlhol-zer, Rudolf Schwarz, Rudolf Exner und Benno Bisjak befanden, den Befehl, daß als Vergeltung für den ermordeten Botschaftsrat vom Rath, die in den Häusern Gänsbacherstr. 4 u. 5 wohnhaften Juden Graubart und Bauer und zwar die männlichen Angehörigen dieser Familien-es waren dies Ing. Richard Graubart und die Kaufleute Dr. Wilhelm und Karl Bauer-auf möglichst geräuschlose Art "umzulegen" seien. Im Anschluß an diese Befehlsausgabe gab Fleiß dann noch nach dem Berichte Aichingers kurz nähere Weisungen über die Durchführung der Aktion, worauf die Führer mit den übrigen von ihnen zur Mitwirkung an diesem Plane bestimmten SS-Leute, die unter dessen im Voraus erwartet hatten sogleich losge-zogen sind. Aichinger behauptete zwar bei seiner Einvernahme durch die Polizei wie auch vor dem Untersuchungsrichter er habe den erhaltenen Mordbefehl nicht an die übrigen Beteiligten dieses SS-Sonderkommandos weitergegeben, erklärt aber andererseits, daß hievon sämtliche SS-Leu-te, auch jene, die bei der Befehlsausgabe im Zimmer des Feil nicht an-wesend waren, entweder bei der anschließenden Besprechung oder auf dem Wege zum Tatort Kenntnis erhalten hätten. Somit seien alle bei dieser Vergeltungsaktion Mitwirkenden und zwar noch vor ihrer Ankunft am Tat-ort durch ihre Führer Schwarz, Exner oder Bisjak davon in Kenntnis gesetzt worden, daß Zweck und Ziel ihres Unternehmens die Ermordung der Juden Graubart und Bauer sei.

Nach der Ankunft beim Hause Gänsbacherstr. 5 in den fri-hen Morgenstunden des 10.11.38 trennte sich Schintlholzer mit seiner Gruppe von dem bisher geschlossenen anrückenden SS-Kommando und begab sich zum Hause Gänsbacherstr. 4 zur Ausführung des ihm erteilten Auf-trages, nämlich den Kaufmann Karl Bauer umzubringen. Der Genannte trug bei dem auf ihn unternommenen Mordüberfall sehr schwere Verletzungen

und zwar außer zahlreichen Boxhieben 3 tiefe bis auf die Knochen reichende Stichwunden am Kopfe davon. Wenn er trotzdem nach einem einige Monate währenden Krankenlager mit dem Leben davon gekommen ist, so war dies vielleicht nur dem Umstand zuzuschreiben, weil die Täter der Meinung waren, daß der Überfallene entweder schon tot sei oder an den ihm beigebrachten Stichwunden zugrunde gehen werde.

Während dem Schintlholzer mit seinen Leuten den vorgeschilderten Überfall auf den Kaufmann Karl Bauer ausführte, drang die Gruppe Aichinger, der nach den bisherigen Ermittlungen außer den vom Volksgericht mittlerweile verurteilten Hans Aichinger und Gottfried Andreass die entweder noch in Gewahrsame der Besatzungstruppen oder unbekanntes Aufenthaltes befindlichen SS-Angehörigen Rudolf Schwarz, Rudolf Exner, Franz Dobringer, Benno Bisjak, Hans Müller, Herbert Hendl und Walter Saurwein angehörten, in die Villa Gänsbacherstr. 5 ein. Dort wohnten dazumal im Parterre der Kaufmann Dr. Wilhelm Bauer mit seiner Frau Edith Bauer, während die Wohnung im I. St. das Ehepaar Ing. Richard und Grete Graubart innehatte. Aichinger und seine Leute stiegen um etwa 2 Uhr früh über den Zaun in den Garten ein und läuteten an der Gitterglocke, worauf ihnen der Hausmeister Karl Hosp auf ihre Aufforderung hin Gestapo Hausdurchsuchung! die Haustüre aufsperrte. Einer der ins Haus hineinstürmenden Leute erfaßte Hosp sogleich an der Brust, ließ ihn dann aber auf seine Beteuerung hin, daß er nur der Hausmeister sei, wieder los, worauf ihm Aichinger den Auftrag erteilte, sofort in seine Zellerwohnung zu verschwinden, welchen Auftrag der durch dieses brutale Vorgehen völlig eingeschüchterte Hosp auch sogleich befolgte. Einige der Eindringlinge unter denen sich nach den Angaben Aichingers, Benno Bisjak und Rudolf Exner befanden, begaben sich nun in den I. St., wo sie den Ing. Graubart herausläuteten. Nachdem dieser die Wohnungstüre geöffnet hatte, drängten sie ihn in sein Schlafzimmer zurück, wo ihm einer der Täter, offenbar mit seinem SS-Dolch, von rückwärts einen Stich in die Heßzegend versetzte. Soweit auf Grund der Ermittlungen festgestellt werden konnte, ist Ing. Rudolf Graubart zweifellos ^{er} meuchlings/stechen worden, währenddem er von den Tätern zum Mitgehen aufgefordert, eben im Begriffe war, sich die Schuhe anzuziehen. Seine Leiche wies unterhalb des Schulterblattes eine 3-4 cm breite, klaffende, von einem doppelschneidigen Werkzeuge herrührende Stichwunde auf, die nach dem starken Blutverlust zu schließen, den baldigen Tod herbeigeführt haben muß.

Die Frau des Ermordeten und ihre Tochter wurden von den Tätern noch vor ihrem Weggehen in einem Zimmer eingesperrt und

konnten erst einige Zeit später wieder befreit werden.

Der im Parterre wohnende Dr. Wilhelm Bauer, der auf das Läuten an der Gitterglocke vom Schlafe erwacht war, öffnete selbst, nur mit Hemd und Unterhose bekleidet, die Wohnungstüre. Er wurde gleich von einigen SS-Männern ergriffen und auf den Hausgang herausgezerrt, wo sie ihn durch Schläge, namentlich durch Pistolenhiebe mißhandelten und gleichzeitig mit Messern auf ihn losstachen. Seine Frau Edith Bauer, die auf den Tumult hin ebenfalls in das Vorhaus hinausgehen wollte, hielt einer der Täter-es war der Beschuldigte Robert Huttig-im Schlafzimmer zurück und sperrte dieses sodann von innen ab. Bald darauf hörte Frau Bauer ihren Mann rufen, er sei gestochen worden, man möge gleich einen Arzt holen. Sie versuchte nun mittels des Fernsprechers einen Arzt anzurufen, doch nahm ihr der sie bewachende Robert Huttig den Hörer weg und riss ihn dann vom Apparat ab. Erst als dieser durch das Zimmerfenster das Weite gesucht hatte; konnte Frau Bauer zu ihrem Mann, den sie im Vorhaus in schwer verletztem Zustand am Boden liegend antraf. Es gelang ihr dann schließlich einen Arzt herbeizurufen, der die Überführung in die Klinik veranlasste. Dr. Bauer ist jedoch bereits auf dem Wege dorthin seinen Verletzungen erlegen. Seine Leiche, die ebenso, wie jene des Ing. Graubart in das gerichtlich med. Institut gebracht wurde, wies ~~er~~ mehrere Stichwunden auf und ist der Tod jedenfalls durch den starken Blutverlust, wenn nicht durch die Verletzung lebenswichtiger Organe eingetreten. Eine Obduktion der Leichen des Ing. Graubart und Dr. Bauer, ebenso auch jener des in der gleichen Nacht in der Umgebung von Kranebitten durch ein SS-Kommando ermordeten Ing. Richard Berger musste über Anordnung der Gestapo unterbleiben. An einem der nächsten Tage wurden dann die Leichen nach München überführt und dort eingäschert.

Als sich am Morgen nach der Pogromnacht eine Polizeikommission zwecks Aufnahme des Tatbestandes an den Tatort begeben hatte, erhielt sie von der Gestapo die Weisung, die Erhebungen einzustellen. Es mussten auch sämtliche Protokolle, desgleichen die am Tatort aufgenommenen Lichtbilder der Gestapo abgeliefert werden. In der Folgezeit wurden jedoch auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamtes vom nachmaligen Gestapocheff Werner Hilliges Erhebungen über den Hergang der Mordtaten an Ing. Berger, Ing. Graubart und Dr. Bauer eingeleitet. Hilliges sandte vom Ergebnis seiner Ermittlungen

13

einen Bericht an das Reichssicherheitshauptamt Berlin, von dem nach einiger Zeit die Weisung einlangte, gegen die an diesen Mordtaten Schuldtragenden nicht weiter einzuschreiten und die vorhandenen Akten zu vernichten. Übrigens bestätigt Werner Hilliges in seiner Aussage unzweideutig die bereits eingangs angeführte Tatsache, daß die Judenpogrome eine von der Partei angeordnete und einheitlich im ganzen Reiche durchgeführte Aktion war, von der die Gestapo bereits im Laufe des 9.11.38 durch ein Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes Berlin Kenntnis erhielt, demzufolge in der kommenden Nacht im ganzen Reiche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Juden aus Anlaß der Ermordung des Botschaftsrates Rath durchgeführt wurden. Gleichzeitig erhielt die Gestapo den Auftrag, bei den zu erwartenden Ausschreitungen nichts zu unternehmen, was die angeordneten Aktionen stören könnte. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß man nachträglich alle Spuren der verübten Gewalttaten verwischte und daß keiner der Täter zur Verantwortung gezogen wurde. Bemerkenswert ist auch der Umstand, daß nach den Angaben Werner Hilliges die von ihm vernommenen SS-Führer alle freimütig die verübten Gewalttaten eingestanden haben, weil keiner von ihnen eine Strafe zu befürchten hatte.

Rudolf Schwarz gibt zwar zu, daß er bei der vorerwähnten Besprechung im Zimmer des Oberführers Feil mit den anderen SS-Führern anwesend war, behauptet aber, es sei von diesem kein ausdrücklicher Mordbefehl erteilt worden; wenigstens er will von einem solchen Auftrag nichts vernommen haben. Feil habe vielmehr die Weisung gegeben, man solle die Juden einschüchtern und könne ihnen auch Einrichtungsgegenstände zertrümmern, wobei er in diesem Zusammenhang auch wörtlich erklärt habe, "es wäre auch gleich, wenn einem Juden etwas passiere."

Robert Huttig seinerseits gibt an, er habe während dieser Besprechung vor dem Zimmer des Feil gewartet. Hernach habe ihm der Sturmführer Exner mitgeteilt, daß eine Aktion gegen die Juden geplant sei, denen der weitere Aufenthalt in Innsbruck verweigert werden sollte. Wie Exner ihm erklärt habe, würde Aichinger noch die näheren Weisungen geben, was aber dann nicht der Fall gewesen sei. Nach ihrer Ankunft beim Hause Gänsbacherstr. Nr. 5 hätten sie sich wieder Beschuldigte Robert Huttig angibt, auf Befehl Aichingers dem Hausmeister Karl Hosp gegenüber als Angehörige der Gestapo ausgegeben und sich so Einlaß verschafft, worauf ihm Aichinger den Auf-

trag gegeben habe, in der Wohnung des Dr. Bauer die beiden dort anwesenden Frauen in ihrem Zimmer zu bewachen. Nach einiger Zeit sei dann plötzlich von einem Manne - es war offenbar Dr. Wilhelm Bauer - die Türe geöffnet worden, der mit den Worten "Die Hunde haben mich erstochen!" an der Türschwelle zusammengebrochen sei. Daraufhin sei er, ohne sich weiter um den schwerverletzten Juden zu kümmern, durch das Fenster ins Freie gesprungen.

Rudolf Schwarz, der ebenfalls mit noch einigen SS-Leuten in die Wohnung des Dr. Karl Bauer eingedrungen war, behauptet, er sei im Vorraum unter der Türschwelle des Schlafzimmers des Dr. Bauer stehen geblieben, während dieser eben im Begriffe war, dem ihm erteilten Auftrag entsprechend, sich anzukleiden. Da Dr. Bauer damit längere Zeit beschäftigt war, habe er sich inzwischen vor das Haus begeben, wobei er noch wahrnehmen konnte, wie der SS-Mann Andreas dem Dr. Bauer einige Faustschläge auf den Kopf versetzte. Im Garten angekommen habe er aus der gegenüber liegenden Villa Schreie vernommen; offenbar war dort gerade Schintlholzer mit seiner Terrorgruppe in voller Tätigkeit. Unterdessen seien dann auch die anderen SS-Leute aus dem Haus wieder herausgekommen, worauf er sich sogleich nach Hause begeben habe. Von den beiden verübten Mordtaten will Schwarz erst am nächsten Tage Kenntnis erlangt haben und zwar soll nach den ihm gemachten Mitteilungen Dr. Bauer von Dobringer, Ing. Graubart von Exner erstochen worden sein.

Insoweit die Beschuldigten Robert Huttig und Rudolf Schwarz nach ihrer vorstehenden Sachverhaltsdarstellung bestreiten, vom Mordplan gegen Ing. Richard Graubart ^{in Ing. Richard Graubart} unterrichtet gewesen zu sein, werden ihre Angaben durch jene des damaligen Führers dieses SS-Sonderkommandos, Hans Aichinger ^{in Ing. Richard Graubart} ~~verklarte~~ ^{verklarte} nämlich sowohl bei seiner Eilvernahme durch die Polizei wie auch vor dem Untersuchungsrichter, daß der Oberführer Feil bei jener Unterredung in Gegenwart des Standartenführers Fleiss den anwesenden SS-Führern, unter denen sich wie schon erwähnt, auch der Beschuldigte Rudolf Schwarz befand, ausdrücklich den Befehl erteilt habe, das die in den Häusern Gänsbacherstr. 4 und 5 wohnenden männlichen Angehörigen der Judenfamilien Graubart und Bauer auf möglichst geräuschlose Art "umzulegen" seien, ferner auch, daß sämtliche bei dieser Aktion teilnehmenden SS-Leute, darunter auch jene, die bei der Befehlsausgabe im Zimmer des Oberführers Feil nicht zugegen waren, entweder bei der anschließenden Besprechung im Hochhaus oder auf dem Wege zum Tatort vom Mordbefehl in Kenntnis gesetzt wurden. Diese Angaben wiederholte Aichinger, der mittlerweile aus der Strafhafte entwichen ist, im wesentlichen auch bei der Haupt-

verhandlung am 15.10.46 vor dem Volksgerichte Innsbruck. Wenn er damals auch seine bisherigen Angaben dahingehend abschwächte, er könne die Möglichkeit nicht ausschließen, daß einzelne Leute vom ergangenen Mordbefehl nicht unterrichtet waren, so erklärte Aichinger andererseits wiederum ausdrücklich, er habe nach der Befehlsausgabe bei Feil den im Voraus wartenden SS-Leuten erklärt, sie sollen sich zu so einer Aktion nicht hergeben, es genüge vollkommen, wenn die Juden hergeschlagen und ihnen ein paar Einrichtungsgegenstände zertrümmert würden. Diese Erklärungen Aichingers, mit denen er seinen Angaben nach den Versuch unternahm, den erteilten Mordbefehl dahingehend abzuschwächen, daß sich seine Leute mit einer bloßen Mißhandlung der ihnen genannten Juden begnügen sollten, lassen wohl keinen Zweifel aufkommen, daß sämtliche Angehörige dieses SS-Kommandos vom Mordbefehl Kenntnis erlangt haben mußten und zwar ehe sie noch die Fahrt in den Sagen angetreten haben. Im Übrigen wurden zu dieser besonderen Aufgabe wie schon früher erwähnt, nur die verlässlichsten und schon in der Verbotzeit bewährte SS-Leute, denen man auch die Ausführung einer Mordtat zutrauen konnte, herangezogen und ist somit keinesfalls anzunehmen, daß man die an einer solchen Aktion Mitwirkenden über den Zweck ihres Unternehmens im Unklaren gelassen hat. Abgesehen davon beweist der Ablauf der Geschehnisse im Hause Gänsbacherstr. 5 in jener Nacht klar und eindeutig die Mordabsicht, mit der die Angehörigen dieses SS-Sonderkommandos in dieses Haus eingedrungen sind und sich in kurzer Zeit der ihnen übertragenen Aufgabe entledigt haben. Ohne einen solchen Mordbefehl erhalten zu haben wäre es schließlich auch unerklärlich, weshalb die an diesem Sonderkommando beteiligten SS-Leute, wenn ihnen tatsächlich nur der Befehl erteilt worden wäre, die Juden Graubart und Bauer einzuschüchtern, um ihnen den Aufenthalt in Innsbruck zu vereckeln, unter Mißachtung dieses Befehles und ihrer besonderen Gehorsamspflicht als SS-Angehörige diese Mordtaten verübt hätten. Von der gleichen Mordabsicht beseelt, drang übrigens auch die Gruppe Schintlholzer im Zuge dieser Aktion in die Wohnung des Karl Bauer ein, der wie schon früher dargelegt, lediglich durch einen glücklichen Zufall trotz der ihm zugefügten schweren Stichverletzungen mit dem Leben davon gekommen ist.

Aus diesem Sachverhalt folgt zwangsläufig, daß auch die Beschuldigten Robert Huttig und Rudolf Schwarz, entgegen ihren Behauptungen von der Aufgabe dieses SS-Kommandos in gleicher Weise, wie die übrigen Beteiligten unterrichtet waren und durch ihre Beteiligung an

der Ausführung mitgewirkt haben, weshalb auch ihnen die strafrechtliche Verantwortung als Mittäter zur Last fällt.

Robert Huttig bezeichnete sich im parteiinternen Erh. Blatt v. 30.6.39 als Mitglied der NSDAP seit 15.10.33 mit der Mitgliedsnummer 6,216,415 und außerdem als führend tätiger SS-Angehöriger. Gleichwohl bestreitet er nunmehr seine Illegalität mit der Behauptung, er sei erst am 1.5.1938 der NSDAP beigetreten. Allein auch damit gibt er indirekt seine illegale Zugehörigkeit zur NSDAP zu, was bekanntlich mit 1.5.1938 lediglich bereits in der illegalen Zeit für die Bewegung tätig gewesene Nationalsozialisten, die ihre Bewährung in der Verbotszeit auch nachzuweisen in der Lage waren, ihre Aufnahme in die Partei erreichen konnten, während dazumal für andere Parteibewerber eine Aufnahmesperre bestanden hat. Abgesehen davon wurde Robert Huttig nach dem nat. soz. Umsturz als Alter Kämpfer anerkannt, mit der Ostmarkmedaille und dem Ehrenwinkel für illegale SS-Angehörige ausgezeichnet, weshalb er schon auf Grund dieser Tatsachen nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des VG in der nunmehr geltenden Fassung als Illegaler anzusehen ist. In Bezug auf seine Zugehörigkeit zur SS gab Huttig im Wehrstammblatt seinen Eintritt in diese Formation mit 15.10.33 an, obgleich er nunmehr behauptet, er sei erst nach dem nat. soz. Umsturz 1938 in die SS eingetreten und sogleich als Scharführer eingestuft worden. Diese Angaben sind offensichtlich unrichtig, weil kein Grund für die Annahme vorliegt, weshalb ausgerechnet der Beschuldigte Robert Huttig ausnahmsweise seine Einstufung in die SS bereits mit einem Dienstgrad erreicht haben sollte, während andere SS-Bewerber dazumal ohne jeglichen Dienstgrad in die SS eingereiht wurden. Nach dem Huttig im Jahre 1939 zum Oberscharführer befördert worden war, erfolgte 1940 seine Ernennung zum Untersturmführer beim Stab des Sturmbannes I/87. Im Jahre 1943 rückte er schließlich zum Obersturmführer vor.

Durch seine Zugehörigkeit zur NSDAP und SS in der Verbotszeit in Verbindung mit der Bekleidung höherer Funktionen in der SS hat sich somit der Beschuldigte Robert Huttig des Verbrechens im Sinne des § 11 des Verb. Ges. schuldig gemacht. Der Beschuldigte Rudolf Schwarz ist dieses Tatbestandes, wie aus seinen früher angeführten Angaben hervorgeht, voll geständig.

Da beide Beschuldigte aktiv an den Judenpogromen mitgewirkt und hiedurch Handlungen begangen haben, die auf besonders verwerflicher Gesinnung beruhen und überdies den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, ist ihnen auch aus diesem Grunde das Verbrechen im Sinne des § 11 des Verb. Ges. anzulasten. Die Anklage ist schon gerechtfertigt.

Staatsanwaltschaft Innsbruck
den 31.10.1947.

Dr. Adolf Platzgummer.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

H. Lamm